

Vereinbarung
zwischen den Städten und Gemeinden
im Märkischen Kreis

Die unterzeichnenden Städte und Gemeinden im Märkischen Kreis treffen zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz folgende Vereinbarung:

Für Krankenhilfeleistungen an Leistungsberechtigte, die bis 1994 vom Märkischen Kreis abgerechnet wurden, richtet die Stadt Iserlohn eine zentrale Abrechnungsstelle ein. Die Stadt Iserlohn ist auf jederzeitigen Widerruf bevollmächtigt, für die Vereinbarungspartner rechtsverbindliche Vereinbarungen mit den Abrechnungsstellen auf Seiten der Leistungserbringer abzuschließen und im Rahmen des Abrechnungsgeschäfts die Vereinbarungspartner zu vertreten (ausgenommen gerichtliche Vertretungen).

1.
Verteilung des Aufwandes

Im Interesse eines Risikoausgleichs unter den Vereinbarungspartnern wird der gesamte Aufwand für kassenärztliche Leistungen, für kassenzahnärztliche Leistungen und für Arzneimittel quartalsweise ermittelt und nach der Zahl der Leistungsberechtigten zum Stichtag 1. Januar des Jahres verteilt und weiterbelastet.

Die KDVB wird ermächtigt, der Stadt Iserlohn die zur Wahrnehmung der Aufgaben als Abrechnungsstelle erforderlichen Daten über die Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

Alle anderen Leistungen der Krankenhilfe (stationäre Behandlung, Krankentransportkosten und nicht über Apotheken bezogene Heil-, Hilfs- und Verbandmittel) werden nicht zentral abgerechnet, sondern von jedem Vereinbarungspartner selbst.

2.
Abschlagszahlungen

Die Stadt Iserlohn fordert von den Vereinbarungspartnern angemessene Abschlagszahlungen an, um einen Vorfinanzierungsaufwand zu vermeiden.

3.
Umlage der Personal- und Sachkosten

Der Aufwand der zentralen Abrechnungsstelle wird mit einer Vollzeitkraft nach BAT VII anzusetzen mit dem Wert nach der jeweils aktuellen Personalkostentabelle der KGSt (derzeit 58.300 DM), und 20.000 DM Sachaufwand pro Jahr eingeschätzt. Dieser Aufwand wird quartalsweise auf die Vereinbarungspartner nach der unter Ziff. 1 genannten Zahl der Leistungsberechtigten verteilt.

4.

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung, Aufbewahrung

Die Abrechnungsunterlagen werden den Vereinbarungspartnern zur Aufbewahrung überstellt.

Jedes Rechnungsprüfungsamt kann bei der Stadt Iserlohn die Abrechnungsunterlagen prüfen.

Eine Aufteilung oder Sortierung nach PKS findet nicht statt.

5.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt sofort in Kraft. Die Verteilung des Aufwandes der zentralen Abrechnungsstelle erfolgt ab 1. Juni 1995.

6.

Übergangsregelung

Die KV-Abrechnungen und die KZV-Abrechnungen werden ab dem I. Quartal 1995, die Abrechnungen der Apotheken werden ab 1. Juli 1995 zentral abgerechnet. Frühere Leistungen bezahlt jeder Vereinbarungspartner selbst.

7.

Änderung oder Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann nur einvernehmlich geändert werden.

Eine Kündigung erfolgt schriftlich an die Stadt Iserlohn, die unverzüglich die anderen Vereinbarungspartner informiert. Eine Kündigung seitens der Stadt Iserlohn ist gegenüber allen Vereinbarungspartnern zu erklären. Für eine Kündigung ist eine Frist von sechs Monaten zum Jahresende einzuhalten.

Die Stadt Iserlohn kann bis zum 30. September 1995 das Erlöschen dieser Vereinbarung erklären, wenn sich herausstellt, daß aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Übernahme der Aufgaben auf unzumutbare Schwierigkeiten stößt.

Iserlohn, 16. Mai 1995

Hemer

29.5.1995

Stadt Iserlohn
Der Stadtdirektor
In Vertretung

Dr. Besler
Beigeordneter

Stadt Hemer
Der Bürgermeister
- Sozialamt -
58675 Hemer
In Vertretung
Kuttel
Beizehner